

## **Ersatzhaftung von Großeltern beim Kindesunterhalt**

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob die gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern auch dann bei einem Elternteil eintritt, wenn ein anderer leistungsfähiger unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist.

- 1. Das Vorhandensein von für den Enkelunterhalt leistungsfähigen Großeltern führt dazu, dass sich die Leistungsfähigkeit der Eltern für den Kindesunterhalt allein nach § 1603 I BGB richtet und damit unter Berücksichtigung des sog. angemessenen Selbstbehaltes zu ermitteln ist. Die gesteigerte Unterhaltspflicht des § 1603 II 1 und 2 BGB mit der Reduzierung auf den sog. notwendigen Selbstbehalt greift dann nicht ein.**
- 2. Der auf Unterhalt für sein minderjähriges Kind in Anspruch genommene Elternteil trägt die Darlegungs- und Beweislast für seine eigene Leistungsunfähigkeit und damit sowohl dafür, dass bei der begehrten Unterhaltszahlung sein angemessener Selbstbehalt nicht gewahrt wäre, als auch dafür, dass andere leistungsfähige Verwandte im Sinne des § 1603 II 3 HS 1 BGB vorhanden sind.**

BGH, Beschluss vom 27.10.2021, XII ZB 123/21